

Stellte er ihn dem Gericht, so trat dieser an seine Stelle, und er selbst war künftig aller Verantwortung ledig¹⁾, wie das deutlich hier in Fall 8c, der c.(99) entspricht, gesagt wird; so auch in c.98.²⁾ Kann der Beklagte seinen Gewährn nicht stellen, trifft ihn Diebstahlsverdacht mit allen seinen Folgen c. 103. Der Verkäufer einer Sache hat nach c. 276 stets, auch wenn vertraglich nicht ausbedungen, die Pflicht Gewährung zu leisten, an Stelle des Beklagten in dessen Prozeß einzutreten, sonst trifft ihn der Diebstahlsverdacht. Nach Brünner Recht c. (228) ist dieser Zug bis zum 3. Gewährn zulässig, bei ihm entscheidet sich der Prozeß. Die Schubzahl war in den einzelnen Rechten verschieden, selten unbegrenzt, meist auf den dritten Gewährn beschränkt.³⁾ Für Fall 8c sind diese Fragen alle klar, in Fall 6 aber ist der Gewährn, auf den die Frau sich beziehen könnte, tot. Die Bemerkung, die Frau habe ohne Wissen ihres Mannes bei ihm gekauft, ist hier ohne besondere Bedeutung und nur als Hinweis aufzufassen, daß ihr Mann mit diesem Prozeß nichts zu tun habe.⁴⁾ Hier ist nun der Gewährnzug nicht mehr möglich, er findet beim toten Mann sein Ende⁵⁾; der Erbe ist nicht verpflichtet, dem Käufer die Sache zu schirmen, und es gibt keinen Gewährnzug über den Toten hinaus. Diese Bestimmungen, die sich bereits in den Volksrechten finden, haben sich bis ins MA. hinein gehalten. Im Brünner Recht ist von etwas Derartigem nicht die Rede, wenn auch Gewährnschaftsverhältnisse oft berührt werden. Obwohl der Gewährnzug in Fall 6 nicht mehr möglich ist, so ist doch über den gutgläubigen

¹⁾ R. Hübner, Grundzüge des dt. Privatrechts 5. Aufl. (1930) 459; Pland, Gerichtsverf. 1, 2, 705.

²⁾ Hierzu ähnlich c. 137 Dat. huf. wickelbe. recht, Daniels (Berlin 1853); Rößler CXVIII hält die „Statuta antiqua“ des 1. 98 für Magdeburger Weichbild.

³⁾ A. Schulke, Zug a. d. Gewährn 783; P. Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächs. Rechtsquellen des MA.s (1869) 129.

⁴⁾ Die Ehefrau war nach Brünner Recht i. d. R. in derartigen Fällen selbständig, dem Manne stand es frei, ihrem Prozeß beizutreten und damit die Folgen zu tragen. Schubart-Sifentischer, Eherecht 112 ff., 173 ff., 176.

⁵⁾ H. Meyer, Zum Ursprung der Vermögenshaftung (Festschr. O. Gierke 1910) 993; K. Rauch, Gewährnschaftsverhältnis u. Erbgang (Festschr. Zeumer 1910) 544, 550 ff.; dazu E. Heymann, 31. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 32 (1911) 431.